

**Satzung
der Stadt Hattersheim am Main
zur Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegverpackungen bei der Nutzung
öffentlicher Einrichtungen und Straßen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 nachfolgende Satzung zur Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegverpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Veranstaltungen der Stadt Hattersheim am Main, des KulturForums Hattersheim e. V. sowie für Veranstaltungen, die einer Erlaubnis oder Genehmigung der Stadt Hattersheim am Main bedürfen und die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) stattfinden.
- (2) Die Veranstaltungen nach dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Hattersheim am Main. Beschickerinnen und Beschicker haben den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals zu folgen.
- (3) Soweit Verträge geschlossen werden, sind die Ge- und Verbote nach § 2 dieser Satzung zu vereinbaren.

§ 2 Mehrweggebot, Verbot bestimmter Materialien

- (1) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbare(s) Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse (Verpackungen) verwendet werden.

- (2) Einweggeschirr, Einwegbesteck, Einwegtrinkgefäße, Einwegtrinkhalme und Einwegmitnahmebehältnisse (Verpackungen)
- a. aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET),
 - b. aus Aluminium,
 - c. aus Verbundmaterialien (Kunststoffe und Aluminium),
 - d. aus kompostierbaren Materialien wie Papier und Pappe
- sind verboten.

- (3) Die Abgabe von Portionsverpackungen für z. B. Ketchup, Senf und Kaffeesahne ist verboten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn und soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert oder die Infrastruktur für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar ist. Die Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen.
- (2) Soweit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Erlaubnisse oder Genehmigungen für Veranstaltungen erteilt oder Verträge geschlossen wurden, gilt die Ausnahme hierfür als erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 kein Geschirr, Besteck, keine Trinkgefäße oder Mitnahmebehältnisse aus wiederverwendbaren Materialien benutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse aus den genannten verbotenen Materialien benutzt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 Portionsverpackungen benutzt.
4. entgegen § 3 nicht oder nicht rechtzeitig eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 beantragt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 3 können mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, 3. Januar 2022
Der Magistrat

Klaus Schindling
Bürgermeister